



An das BM f. Arbeit, Gesundheit u. Soziales

Stubenring 1 1010 Wien KRIEGSOPFER- UND BEHINDERTENVERBAND - ÖSTERREICH

1080 WIEN LANGE GASSE 53

TEL. (0222) 406 15 80 FAX (0222) 406 15 80 54

> Wien,.30. März 1999 mag.sv/ra sozvstel.doc

Betrifft: Entwurf einer 56.Novelle zum Allgemeinen

Sozialversicherungsgesetz

GZ: 21.1191/1-1/99 - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem am 12.März 1999 versandten Entwurf o.g. Novelle erlaubt sich der Kriegsopfer und Behindertenverband Österreich nachfolgende Stellungnahme, die in 25-facher Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates übermittelt wurde, abzugeben:

Ziel des vorliegenden Entwurfes ist es, durch die Einführung eines umfassenden elektronischen Verwaltungssystemes eine Effizienzsteigerung der Verwaltungsabläufe, zwischen allen, an der Vollziehung der Sozialversicherung beteiligten Personen, zu erreichen. Abgesehen davon, daß sich daraus Vereinfachungen und Einsparungsmöglichkeiten im Verhältnis zwischen Sozialversicherungsträgern und deren Vertragspartnern (Ärzte, Ambulatorien, Krankenhäuser etc.) ergeben, ist es aus der Sicht der Versicherten und insbesonders aus der Sicht behinderter Menschen besonders zu begrüßen, daß damit überaus beschwerliche und für Behinderte oft unzumutbare Wege und Verwaltungsabläufe wegfallen würden. Deshalb werden aus der Sicht des KOBV-Ö die vorgeschlagenen Maßnahmen bestens begrüßt und es wird um ehebaldigste Umsetzung der geplanten Maßnahmen ersucht.

Unfallversicherungsschutz für Behindertenvertrauenspersonen (BVP):

Der KOBV-Ö betreut seit nunmehr über 5 Jahrzehnten, im Rahmen von eigens eingerichteten Arbeitsgemeinschaften, die in den Betrieben der Privatwirtschaft und im Bereich des Öffentlichen Dienstes gewählten und tätigen BVP. Im Rahmen der vom KOBV abgehaltenen Schulungskurse für BVP wurde in jüngster Zeit die Frage aufgeworfen, inwieweit BVP in Ausübung ihrer Tätigkeit und bei Teilnahme an Schulungsveranstaltungen unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fallen.

Bei Überprüfung der einschlägigen Bestimmungen über die gesetzliche Unfallversicherung mußte festgestellt werden, daß Unfälle, die BVP in Ausübung ihrer Tätigkeit oder im Rahmen von Schulungskursen erleiden, nicht expressis verbis Arbeitsunfällen gleichgestellt sind und lediglich unter sehr extensiver Auslegung der Bestimmungen des § 176 Abs.1 Z 1 ASVG, in Verbindung mit dem § 22a und 22b des BEinstG, ein möglicher Unfallversicherungsschutz konstruiert werden könnte.

Lediglich im Bereich des Beamten-Kranken- u. Unfallversicherungsgesetzes kann aus der Textierung des § 91 Abs.1 Z 1 ein Anhaltspunkt gefunden werden, daß die Tätigkeit der BVP im Öffentlichen Dienst unter den Unfallversicherungsschutz fällt.

Wir erlauben uns daher, den dringenden Wunsch vorzulegen, im Rahmen der bevorstehenden 56. Novelle zum ASVG dafür Vorsorge zu treffen, daß auch für Teilnehmer an einer Behindertenversammlung sowie für gewählte BVP und deren Stellvertreter sowie für die Teilnahme an Schulungskursen für BVP, die im übrigen als Bildungsveranstaltung nach den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes anerkannt sind, eine Ergänzung des § 176 Abs 1 Z 1 vorzunehmen und Unfälle, die Teilnehmer an einer Behindertenversammlung bzw. die BVP und deren Stellvertreter in Ausübung ihrer Tätigkeit bzw. im Rahmen der Teilnahme an Schulungsmaßnahmen erleiden, Arbeitsunfällen gleichzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Dendenstellen G